Liefer- und Zahlungsbedingungen

der SSF-Verbindungsteile GmbH, nachstehend "SSF" genannt

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Der Geltung von Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur dann und nur soweit, als sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.2 Sofern eine Bestellung unter Bezugnahme auf ein spezielles Angebot unsererseits erfolgt, gelten die in unserem Angebot angegebenen speziellen Bedingungen in Verbindung mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

2. Auftrag, Vertragsschluß, Konditionen

2.1 Der Auftrag des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot binnen 4 Wochen nach seiner Abgabe anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, Rechnungserteilung oder Lieferung der bestellten Ware. Eine Unterschrift von unseren Angestellten auf dem Auftrag ist keine Auftrags-, sondern eine Empfangsbestätigung.

2.2 Unsere Angebote sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

2.3 Alle etwaigen Nebenabreden sowie nachträgliche Ergänzungen und Änderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns, sofern sie von einem nicht vertretungsberechtigten Mitarbeiter getroffen wurden.

2.4 Vereinbarte Auftragsmengen sind Richtwerte. Sie können von uns um 10 % über- oder unterschritten werden.

2.5 Falls zwischen Bestellung und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen liegt und unsere Gestehungskosten sich in diesem Zeitraum wesentlich erhöhen, sind wir berechtigt, nach unverzüglicher schriftlicher Ankündigung den Preis entsprechend anzugleichen. Der Besteller hat in diesem Fall das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung den Auftrag zu stornieren. Uns bleibt es vorbehalten, innerhalb weiterer 8 Tage nach Annullierung des Auftrages die Lieferung zum vereinbarten Preis durchzuführen.

3. Langfrist- und Abrufverträge

3.1 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.

3.2 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung unserer Gestehungskosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine entsprechende angemessene Anpassung des Preises zu verlangen.

3.3 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen, soweit der Besteller den Mehrbedarf mindestens 6 Monate vor der Lieferung angekündigt hat.

3.4 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufes hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht werden, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

4. Vertraulichkeit

4.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

4.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne daß er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenen Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

5. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorlegenden Vertragspartners.

6. Muster und Fertigungsmittel

6.1 Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, gesondert und neben der zu liefernden Ware anteilig in Rechnung gestellt.

6.2 Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

6.3 Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Besteller sie anteilig bezahlt hat, in unserem Besitz und unser Eigentum.

6.4 Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich 1 Jahr nach der letzten Lieferung an den Besteller. Danach fordern wir den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb der 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

7. Lieferpflicht, Unmöglichkeit, höhere Gewalt

7.1 Von uns genannte Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Rechtzeitige und ordnungsgemäße Selbstbelieferung mit den notwendigen Waren und Materialien ist in jedem Fall Voraussetzung unserer eigenen Lieferpflicht.

7.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse , z. B. Streik, Aussperrung oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse verlängern vereinbarte Lieferfristen angemessen. Wir werden den Besteller unverzüglich über ein solches Ereignis informieren. Führt das Ereignis zu einer dauernden Behinderung, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Ansprüche des Bestellers richten sich in diesem Fall ausschließlich nach den §§ 346 ff. BGB.

7.3 Soweit höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, insbesondere wenn eine erhebliche Veränderung eintritt bei der Lieferfähigkeit, Preisstellung oder Qualität der Waren unserer Zulieferer oder der Leistungen sonstiger Dritter, von denen die ordnungsgemäße Ausführung des uns erteilten Auftrages wesentlich abhängt, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angepaßt. Soweit dies für uns wirtschaftlich unverhältnismäßig ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn sich zunächst die Lieferfrist verlängert hatte (vgl. Ziff. 7.2).

7.4 Wird eine vereinbarte Lieferfrist – in den Fällen Ziff. 7.2 nach entsprechender Verlängerung – gleichwohl um mehr als 4 Wochen überschritten, so hat der Besteller das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die bestellte Lieferung auch dann nicht ausgeführt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

7.5 Ein Rücktrittsrecht des Bestellers besteht nur, wenn die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

7.6 Wird nach Vertragsschluß eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, die unseren Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet, sind wir unter den Voraussetzungen des § 321 BGB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Zahlungseinstellung, einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, bei Wechsel- oder Scheckprotesten sowie Pfändungen.

7.7 Kommen wir in Verzug, kann der Besteller – sofern er nachweist, daß ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil einer Lieferung verlangen, der den verzugsbedingten Schaden verursacht hat.

7.8 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in vorstehend Ziff. 7.7 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

7.9 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, daß wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht geliefert werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens , des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7.10 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Preise, Zahlungsbedingungen

8.1 Unsere in Angeboten, Preislisten und Rechnungen angegebenen Preise verstehen sich ab Werk zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8.2 Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug, innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto zahlbar. Maßgebend ist der Tag des Geldeinganges auf unserem Konto. Im Falle einer von uns zugelassenen Wechselzahlung gehen Wechsel-, Einziehungs- und Diskontspesen zu Lasten des Bestellers.

8.3 Wechsel werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage von Wechsels und für Erhebung von Wechselprotesten wird ausgeschlossen.

8.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden als Verzugsschaden die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Außerdem behalten wir uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

8.5 Wird eine fällige Forderung nach Mahnung vom Besteller nicht ausgeglichen, so werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller sofort fällig. In diesem Falle sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen.

8.6 Gegen unsere fälligen Zahlungsansprüche kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller uns gegenüber nicht zu.

9. Lieferung, Gefahrübergang

9.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Sie gelten bezüglich Zahlung und Reklamation als selbstständige Lieferungen.

9.2 Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verläßt.

10. Sachmängel

10.1 Ist der Besteller Kaufmann, hat er die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware gleichfalls als genehmigt. Ist der Besteller kein Kaufmann und kein Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel der Ware binnen 3 Wochen ab Erkennen schriftlich anzuzeigen.

10.2 Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

10.3 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, gilt die Ware als genehmigt und eine Rüge des behaupteten Mangels ist ausgeschlossen.

10.4 Gewährleistungsansprüche und –rechte wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Rückgriffsansprüchen (§ 479 BGB), über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

10.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

10.6 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Geschuldet ist die Lieferung von Ware mittlerer Art und Güte, wobei Maßstab unsere Verhältnisse und die mittlere Art und Güte unserer Waren sind, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Ferner sind nur im Rahmen der vereinbarten ppm-Quote fehlerfreie Teile von uns geschuldet.
Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
Beschaffenheitsangaben und –vereinbarungen stellen keine Garantie dar, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine etwa vereinbarte Garantie wird mit der Maßgabe gegeben, daß im Garantiefall abschließend die in dieser Ziff. 10 beschriebenen Rechtsfolgen gelten.
Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gafahrübergangs gem. Ziff. 9.2.

10.7 Im Falle eines Sachmangels bessern wir nach unserer Wahl unentgeltlich nach oder liefern neu. Darüber hinausgehende Gewährleistungsrechte auf Nacherfüllung, Herabsetzung des Kaufpreises, Rücktritt oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nacherfüllung erfolgt trotz des Setzens einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen durch den Käufer nicht, ist zweimal erfolglos gewesen oder die Nacherfüllung wird von uns ernsthaft und endgültig verweigert. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 12.

10.8 Gewährleistungsrechte bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch entstehen. Werden vom Besteller oder von Dritten Instandsetzungsarbeiten oder unsachgemäße Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsrechte.

10.9 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.10 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruches des Bestellers gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 10.7 entsprechend.
Der Besteller wird uns unverzüglich anzeigen, wenn seine Kunden Gewährleistungsansprüche geltend machen, die der Besteller nicht selbst durch Nacherfüllung befriedigen kann, damit wir die entsprechende Ware oder Nachbesserungsleistung zur Verfügung stellen können. Unterbleibt die Anzeige und schlägt die Nacherfüllung im Verhältnis zwischen dem Besteller und seinem Kunden deshalb fehl, kann der Besteller im Wege des Regresses gleichwohl nur gemäß der Regelung in Ziff. 6.5 vorgehen, d. h. zunächst nur Nacherfüllung nach unserer Wahl beanspruchen.

10.11 Dem Besteller ist es untersagt, nicht mit uns abgestimmte öffentliche Äußerungen über Eigenschaften der Ware, insbesondere Werbeaussagen zu machen. Bei einem schuldhaften Verstoß ist der Besteller zum Ersatz eines etwa uns entstehenden Schadens verpflichtet. Ferner sind auf den öffentlichen Äußerungen beruhende Rückgriffsansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechtsmängel

11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrecht) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziff. 10.2 bestimmten Frist wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist uns dies nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gemäß § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB in dem in Ziff. 10. und 12. geregeltem Umfang zu.
b) Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziff. 12.
c) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, daß mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

11.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, daß die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

11.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 11.1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im übrigen die Bestimmungen der Ziff. 10.3, 10.5 und 10.8 entsprechend.

11.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 10 entsprechend.

11.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 11 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12. Haftung, Schadensersatz

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, sind wir nur wie folgt zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge unseres Verzuges, einer fehlerhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen, uns zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

12.1 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn uns ein Verschulden an dem von uns verursachten Schaden trifft, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Schadensersatz statt der Leistung vorliegen.

12.2 Eine Haftung für Schäden, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Waren entstehen, ist ausgeschlossen.

12.3 Ersatzansprüche wegen anderer Schäden, als solche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen (unbeschadet Ziff. 12.4) nur, wenn uns ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverstoß vorgeworfen werden kann.

12.4 Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir darüber hinaus für leichte Fahrlässigkeit. In diesen Fällen wird nur der vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare, nicht aber ein unüblicherweise entstehender oder ein entfernterer Schaden ersetzt, insbesondere kein entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Dies gilt auch, wenn eine Haftungshöchstgrenze vereinbart wurde.

12.5 Wird der Besteller auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, treten wir gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie wir auch unmittelbar haften würden. Für den Schadensausgleich zwischen dem Besteller und uns finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall unserer direkten Inanspruchnahme.

12.6 Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Pflichtverletzungen. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr haften wir, soweit wir rechtlich verpflichtet sind.

12.7 Der Besteller wird uns, falls er uns nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen mit Dritten, wird sich der Besteller mit uns abstimmen.

12.8 Bei der Höhe des Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben unsere wirtschaftlichen Gegebenheiten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverindund sowie der Wert der gelieferten Ware zu unseren Gunsten angemessen zu berücksichtigen.

12.9 Die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist in gleicher Weise wie unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen beschränkt.

12.10 Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestelleres verbunden. Ferner bleibt unsere Haftung nach nicht abdingbarem Recht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Ist der Besteller Kaufmann, bleibt die gelieferte Ware bis zur restlosen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum. Gegenüber Nicht-Kaufleuten behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der die Bestellung betreffenden Rechnung vor. Wechsel und Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung.

13.2 Bei Verarbeitung oder bei Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller zu einer einheitlichen neuen Sache steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten und/oder eingefügten Waren zur Zeit der Verarbeitung und/oder Verbindung. Das so für uns entstehende Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

13.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Besteller darf die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (Vorbehaltswaren) nur im gewöhnlichen Geschäftsgange und solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug ist, weiterveräußern. Der Besteller tritt bereits jetzt die künftigen Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Die Höhe der abgetretenen Forderung bemißt sich nach dem Wert der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag incl. gesetzl. USt.). Die hiernach abgetretene Forderung dient zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder mit Eigentumsrechten veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware an uns abgetreten.

13.4 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe oder Rückzession der übersteigenden Sicherheiten verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Forderungen uns überlassen bleibt.

13.5 Von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte an der Vorbehaltsware und der an uns abgetretenen Forderungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Der Käufer wird die Dritten auf unsere Rechte hinweisen.

13.6 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Sind wir vom Vertrag zurückgetreten, so sind wir berechtigt, die Räume, in denen die Vorbehaltsware lagert, zum Zwecke der Rücknahme zu betreten. Wir können nach Rücktritt auch die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Bestellers gegen Dritte verlangen.

14. Datenschutz

Die für unsere Geschäftstätigkeit erforderlichen spezifischen Bestellerdaten werden ausschließlich für die gemeinsamen geschäftlichen Belange verwendet und sind Dritten nicht zugänglich.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

15.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen ist Nürnberg.

15.2 Ist der Besteller ein Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Nürnberg, auch für Scheck- und Wechselklagen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch in seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15.3 Für die Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist nicht anwendbar.

15.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Vertragsschließenden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich für die unwirksame Vertragsbestimmung eine rechtlich wirksame Regelung zu treffen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen an den Regelungsgehalt der unwirksamen Vertragsbestimmung so nahe wie möglich heran kommt.

Stand: August 2002